

Achtes Kapitel.

Jala-Jala. — Gemeindeverfassung. — Charakter der Indier.

Die spanischen Gesetze sind in Bezug auf die Indier durchaus patriarchalisch. Jeder Flecken ist, so zu sagen, zu einer kleinen Republik erhoben.

Man wählt alle Jahre ein Oberhaupt, welches in wichtigeren Anlässen von dem Gouverneur der Provinz abhängt, der seinerseits wieder von dem Gouverneur der Philippinen abhängig ist.

Die Spanier haben alle diese Einrichtungen auf der Insel Luçon schon bei ihrer Eroberung vorgefunden und nur noch einige Verbesserungen hinzugefügt. *)

Ich will nun auf einige Einzelheiten eingehen.

Jede indische Gemeinde sondert sich in zwei Klassen, in die vornehme und in die Volksklasse.

Die erstere besteht aus allen den Indiern, die sind oder gewesen sind cabessas de barangay, das heißt Steuereinnehmer; denn dieses Amt gilt für ehrenvoll.

Die von den Spaniern auferlegten Steuern sind persönlich.

Jeder Indier, der sein einundzwanzigstes Jahr überschritten hat, zahlt in vier Terminen jährlich eine Summe von drei Francs. Die Taxe ist die nämliche für die Reichen wie für die Armen.

Zu einer bestimmten Zeit im Jahre sind zwölf dieser cabessas de barangay Wahlmänner.

*) Die Spanier regieren die indische Bevölkerung, ohne sie zu administriren. Die gute Ordnung, die Ruhe, die allgemein in den Provinzen herrschen, verdankt man dem Gemeinderath und den Ältesten jedes Fleckens, die sich zwar regieren lassen, aber selbst sich administriren, d. h. die Verwaltung in ihrer eigenen Hand behalten.